

Stadt Aalen
 Stadtplanungsamt
 61-621.313: AS/JW/Mi

09.01.2026

1. Abwägung

123. FNP-Änderung im Bereich „Steinriegel / Klinikum“ in der Gemeinde Essingen

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 27.10.2025 bis 28.11.2025

Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschläge

		Schreiben vom:	Auswertung s. Seite
I.	Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange		
1.	OVA-Omnibus-Verkehr Aalen	27.10.2025	1
2.	Polizeipräsidium Aalen	19.11.2025	1
3.	ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.	22.11.2025	2-4
4.	Regionalverband Ostwürttemberg	30.10.2025	4-10
5.	Regierungspräsidium Stuttgart	27.11.2025	10-19
6.	Landratsamt Ostalbkreis	25.11.2025	19-37
II.	Private:		
III.	Von folgenden Stellen gingen Schreiben ein, Anregungen wurden nicht vorgebracht:		
	Netze ODR GmbH	27.10.2025	
	Stadt Schwäbisch Gmünd	28.11.2025	

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
I.	Träger öffentlicher Belange:		
1.	OVA-Omnibus-Verkehr Aalen (27.10.2025)	<p>Guten Tag,</p> <p>folgende Rückmeldung habe ich vom Fahrdienst erhalten:</p> <p>-----</p> <p>Im derzeitigen Stadium der Planfeststellung kann unsererseits keine Information gegeben werden. Erst wenn Bebauung feststeht, muss überprüft werden, welche Umsetzungen es bzgl. Zufahrt und einer möglichen Haltestelle in der Nähe Klinikums gibt.</p>	Kenntnisnahme.
2.	Polizeipräsidium Aalen (19.11.2025)	<p>Das Polizeipräsidium Aalen äußert keine weiteren Bedenken zu aktuellem Planungsstand.</p> <p>Aus den Änderungen des Flächennutzungsplans ergeben sich keine wesentlichen Änderungen aus kriminalpräventiver Sicht. Es wird auf die Stellungnahme vom 28.04.25 verwiesen.</p> <p>Unabhängig ergeht die Empfehlung, weiter an dem Verfahren beteiligt zu werden, insbesondere mit dem Hinweis auf den Neubau des Klinikums in Bezug auf Sicherheitstechnik, Zutrittskontrolle, Aalarmerungssysteme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zum Bebauungsplanverfahren liegt durch das Polizeipräsidium Aalen eine Stellungnahme vom 24.04.2025 vor. Begrüßt wird darin die Planung von Wohn- und Mischgebiet als Nutzungsmischung. Empfohlen wird eine weitere Ausdifferenzierung der Nutzung im Wohngebiet zur sozialen Kontrolle und Sicherheit.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
3.	ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (22.11.2025)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der ADFC Kreisverband Ostalb bedankt sich für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans „Steinriegel (Klinikum)“ in der Gemeinde Essingen und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, frühzeitig auf die Belange des Radverkehrs im Rahmen der Erschließung des Plangebietes hinzuweisen.</p> <p>Durch die Außerortslage des Zentralversorgers Klinikum ist es von besonderer Bedeutung die Erreichbarkeit auch durch nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer sicher zu stellen. Dies gilt einerseits für den öffentlichen Nahverkehr aber auch für den Radverkehr.</p> <p>Eine gute Grundlage dafür bietet das Radverkehrskonzept des Ostalbkreises von 2024, dessen Berücksichtigung wir im Erschließungskonzept anmahnen. Von Aalen kommend ist auch im Radnetz Baden-Württemberg vorgesehen, nördlich der Bahnlinie und der B29 bis Höhe Talhof zu fahren, dann mittels Brücke Bahn und B29 zu queren und entlang der Daimlerstraße nach Westen zum Kreisel Stockert an der L1080 zu gelangen und von dort direkt nach Mögglingen geführt zu werden.</p> <p>Essingen würde dann von Osten kommend über die alte Heerstraße, von Westen kommend über den Galgenweg angebunden.</p> <p>Im Radverkehrsplan sind diese Anbindungen über</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>die Maßnahmen S142 (Brücke über Bahn und B29), S150 (Radweg entlang Daimlerstraße), S149 (Radweg parallel B29 nach Mögglingen). Die größten Teile dieser Maßnahmen liegen nicht im Plangebiet, sind aber für die Erschließung des Plangebietes durch den Radverkehr absolut notwendig. Zusätzlich bedarf es natürlich auch einer Radweganbindung an einen etwaigen Bahnhof Essingen.</p> <p>Erschließung des Plangebietes: In Kapitel 6 der Begründung wird die Erschließung des Plangebietes erläutert. Entsprechend oberer Ausführungen sollte die Erschließung des Plangebietes wie für die motorisierten Verkehrsteilnehmer entlang der aufgeführten Strecken erfolgen. Um das Plangebiet (Planstraßen A und B, als auch der Daimlerstraße) sind ausreichend breite Rad- und Fußverkehrsanlagen vorzusehen, die auch über die Klinikzufahrten sicher ausgestaltet sind. Insbesondere bei der Haupterschließung an der Daimlerstraße mit Linksabbiegerspur ist hier auf entsprechende Sicherheitseinrichtungen zu achten.</p> <p>Absolut wichtig ist die Anlage einer Radverkehrsführung entlang der gesamten Daimlerstraße bis zum Kreisel Stockert. – Eine entsprechende Planerweiterung mahnen wir an. Der Radweg an der Daimlerstraße Richtung Westen darf am Planungsgebietsende – auch nicht vorübergehend – einfach im</p>	

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>Nichts enden. Wenn der Radverkehr hier vorübergehend auf der Straße geführt werden soll, sind zumindest Querungshilfen und Schutzstreifen erforderlich.</p> <p>Im existierenden Gewerbegebiet Stockert 1 und dem neuen Gewerbegebiet ist perspektivisch eine Querung zu einer Anbindung Bahnhof Essingen (Unterführung) vorzusehen.</p> <p>Ein Zugang zum Klinikum für Fußgänger und Radfahrer sollte dann auch von Norden (westlicher Abschnitt) und Westen vorgesehen werden.</p> <p>In der nördlichen Verlängerung der Planstraße B entlang der alten Heerstraße ist Feldweg vorgesehen. Dieser Teil sollte als asphaltierter mit dem Rad befahrbarer Weg erhalten bleiben – gerne mit Vorrang landwirtschaftlicher Verkehr.</p>	
4.	Regionalverband Ostwürttemberg (30.10.2025)	<p>Regionalplanung Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen Der Geltungsbereich der 123. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Steinriegel“ (Klinikum) in Essingen betrifft Flächen die gemäß des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg als Regionaler Grünzug (PS 3.1.1), Grünzäsur (PS 3.1.2), Vorranggebiet für Landwirtschaft (PS 3.2.3.2) sowie als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.2) festgelegt sind.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.
		3.1.1 Regionale Grünzüge	

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>(1) Z Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind. [...]</p>	
		<p>3.1.2 Grünzäsuren (1) Z Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen, zur Vernetzung der Regionalen Grünzüge und zur Sicher wichtiger siedlungsnaher Bereiche für die Erholung, sowie klimatischer und ökologischer Ausgleichsfunktionen sind Grünzäsuren in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen, insbesondere Siedlungsentwicklungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Grünzäsuren nicht vereinbar sind. [...]</p>	
		<p>3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft (1) Z Flächen, die sich aufgrund ihrer Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten im regionalen Vergleich besonders gut für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln,</p>	

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>Futtermitteln und Rohstoffen eignen, sind als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten. Sie sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen sowie andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dieser landbaulichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind. [...]</p>	
		<p>3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (1) G Gebiete, die der Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können und sich besonders zur Entwicklung Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v.a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Es handelt sich hier einerseits um einen Grundsatz der Raumordnung, der entsprechend § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 LPfG in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden muss. Andererseits handelt es</p>	

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>sich hier um Ziele der Raumordnung, welche der o.g. Abwägung nicht zugänglich sind. Folglich bedarf es aufgrund der Konflikte mit dem oben genannten Zielen eines weiteren Verfahrens. Hier stehen wir gerne für Ihre Fragen zur Verfügung. [...]</p>	
		<p><u>Freiraumplanung</u> Die 123. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Steinriegel“ (Klinikum) in Essingen steht mit Rechtskraft des Regionalplans 2035 drei Freiraumzielen entgegen. Um diese Zielkonflikte zu überwinden, bedarf es eines Regionalplanänderungsverfahrens. Um dies zu erleichtern, sollte sich die Begründung der Flächennutzungsplanänderung inkl. Umweltbericht ausführlich mit den betroffenen Zielen des Regionalplans 2035 auseinandersetzen. Dabei sind die jeweiligen Funktionen am Standort bei der Bewertung des Vorhabens maßgeblich, auch in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit (s. hierzu PS 3.0.1 Abs. 1 (G)). Inwieweit die Funktionen der jeweiligen Ziele gewahrt bleiben, ist hier maßgeblich. Aufgrund der besonderen Rolle klimatischer Funktionen für die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens besonders zu prüfen. Außer der klimatischen Ausgleichsfunktion sind die sonstigen wesentlichen Freiraumfunktionen im Bereich der Flächennutzungsplanänderung bei den Regionalen Grünzügen die landwirtschaftliche Nutzung, das Landschaftsbild und die Filter- und Pufferfunktion des Bodens, zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Wie beschrieben sollen die bestehenden Konflikte im Zuge eines Regionalplanänderungsverfahrens überwunden werden. Nach ersten Abstimmungen mit dem Regionalverband Ostwürttemberg ist die Aufstellung der Regionalplanänderung für den Bereich Steinriegel / Klinikum in der Gemeinde Essingen im März 2026 vorgesehen. Die Begründung zur Bauleitplanung wird hierfür zu den betroffenen Zielen der Raumordnung ergänzt und dabei die Funktionen am Standort auch in Bezug zur jeweiligen Raumbedeutsamkeit näher beschrieben. Dabei soll deutlich werden, dass die Funktionen des Regionalen Grünzugs, der Grünzäsur sowie die Belange der Landwirtschaft bewahrt werden können. Ebenso wird in der Begründung näher auf die klimatischen Auswirkungen, das Landschaftsbild sowie die Bodenfunktionen eingegangen. Auch der betroffene Grundsatz der Raumordnung, ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, wird im Hinblick auf die anschließend erfolgende Abwägung in der Begründung eine weitere Auseinandersetzung erhalten.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>Für die Grünzäsur, die am östlichen Rand der Flächennutzungsplanänderung betroffen ist, ist auf die zugehörigen Funktionen der Grünzäsur einzugehen, die in der Tabelle auf S. 94 des Textteils (Satzungsentwurf) aufgelistet sind. Für die Bewertung des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ist die wesentliche Grundlage die Flurbilanz 2022.</p> <p>Des Weiteren bedarf für die Abwägung eine Auseinandersetzung mit dem betroffenen Grundsatz der Raumordnung. Hier ist besonderes Augenmerk auf die für die Flächennutzungsplanänderung notwendigen gebietsinternen sowie gebietsexternen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu legen.</p>	
		<p>Siedlungsplanung Die 123. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Steinriegel“ (Klinikum) in der Gemeinde Essingen sieht auf einer Fläche von insgesamt 21,8 ha größtenteils ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ ebenso wie ein Mischgebiet, ein allgemeines Wohngebiet und ein Gewerbegebiet vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Bedarfsbegründung Aufgrund der Tatsache, dass ein Teil der geplanten Flächen nicht als Wohnbaufläche, Mischbaufläche oder gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan enthalten sind, ist der Bedarf mittels Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Verkehr</p>	<p>Kenntnisnahme Die Bauflächenbedarfsnachweise für Wohnen und Gewerbe werden in der Begründung ergänzt und mit dem Regionalverband sowie dem Regierungspräsidium abgestimmt.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>und Infrastruktur vom 15. Februar 2017 nachzuweisen. Dem wird im Rahmen der Begründungsunterlagen bereits nachgekommen.</p> <p>Wie bereits angesprochen, wird im Rahmen der vorliegenden Bewertung der Regionalplan 2035 herangezogen. In der Folge gilt es im Rahmen der Bedarfsbegründung den Plansatz 2.4.5 (Flächenbedarfsberechnung für Wohnen) ebenso wie den Plansatz 2.4.7 Regionalplan 2035 (Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen) zu behandeln. Im selben Zuge gilt es, insbesondere die wohnbaulichen und gewerblichen Bedarfe zu begründen, die sich aus der Ansiedlung des Klinikums ergeben. Im Besonderen wird aus den Unterlagen nicht klar, aus welchen Gründen im nördlichen Teil eine gewerbliche Entwicklung stattfinden soll. Voraussetzung für die gewerbliche Entwicklung sind konkrete Ansiedlungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Klinikum stehen. Andernfalls verweisen wir auf die noch zahlreich vorhandenen gewerblichen Siedlungsflächenpotenziale auf Essinger Gemarkung.</p>	
		<p><u>Städtebauliche Gesamtkonzeption</u> Die Planung hat eine große Bedeutung für die Region Ostwürttemberg, da sie maßgeblich zur zukünftigen Gesundheitsversorgung beiträgt. Umso wichtiger ist es, das Vorhaben im Rahmen einer Gesamtkonzeption zu betrachten. Aus unserer Sicht fehlt bislang eine integrierte Betrachtung zentraler Themen wie Städtebau, Wohnen, Klima, Mobilität</p>	<p>Kenntnisnahme Parallel zu diesem FNP-Änderungs- und Bebauungsplanverfahren erfolgt die Fortschreibung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2040+ durch das Büro Studio Stadtlandschaften. Die Ergebnisse daraus werden in den Bebauungsplan integriert.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>und Infrastruktur sowie eine transparente Darstellung des zugrunde liegenden Klinikkonzepts. Diese fehlende Gesamtschau erschwert eine fundierte Bewertung des Projekts. Daher sollte eine umfassende und fachübergreifende Betrachtung dieser Aspekte im weiteren Verfahren dringend nachgeführt werden.</p>	
		<p><u>Verkehrsplanung</u> Das geplante Klinikum Essingen wird über die B 29 und die Remsbahn regional angebunden und ist so zu erschließen, dass eine sichere und leistungsfähige Erreichbarkeit für Rettungsdienst, Patienten, Besuchende und Mitarbeitende gewährleistet ist. Die Erschließung soll vorrangig auf einem Rückgrat des schienengebundenen und straßengebundenen öffentlichen Verkehrs mit ergänzenden Bus- und Shuttle-Angeboten basieren. Die Taktung und Linienführung werden in nachgelagerten Fachplanungen konkretisiert. Hierzu sind barrierefreie, durchgängige Fuß- und Radverbindungen zum Bahnhof und in die angrenzenden Wohngebiete sowie ein flächensparendes, möglichst multimodales Parkraumkonzept vorzusehen. Die detaillierte Ausgestaltung soll im Bebauungsplan und in einem Mobilitätskonzept zum Klinikum erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Klinikplanung wird ein Mobilitätskonzept erarbeitet.</p>
5.	Regierungspräsidium Stuttgart (27.11.2025)	<p><u>Raumordnung</u> Gegen die derzeitige Planung bestehen weiterhin Bedenken. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Darüber hinaus weisen wir darauf hin,</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Aufgrund der Rechtskraft des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 bestehen mehrere Zielkonflikte mit der Raumordnung. Die Überwindung dieser</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>dass die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg bereits rechtskräftig ist. Ausführungen in den Planunterlagen zum vorherigen Regionalplan 2010 sind daher nicht mehr erforderlich.</p> <p><u>Stellungnahme RPS, Raumordnung vom 16.05.2025:</u> Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</p> <p>Maßgeblich für die Planung dürften aufgrund der zu erwartenden Planungsdauer die Vorgaben der derzeit noch nicht rechtskräftigen, aber bereits am 17.07.2024 beschlossenen und zur Genehmigung vorgelegten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg sein. Die Begründung befasst</p>	<p>Konflikte soll über die Durchführung eines Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen. Hierfür wird die Begründung im Kapitel Regionalplanung zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung umfangreich ergänzt und dabei auf die Funktionen der raumordnerischen Ziele im Bereich Steinriegel / Klinikum der Gemeinde Essingen eingegangen.</p> <p><u>Abwägung im Rahmen der Bebauungsplanung:</u></p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>sich – nach aktuellem Stand korrekterweise – lediglich mit den zukünftigen Zielfestlegungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Dies ist dann im Laufe des Verfahrens entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Der zukünftige Regionalplan legt für das Plangebiet überwiegend einen Regionalen Grünzug gem. Plansatz 3.1.1, ein Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.3.2 und kleinteilig eine Grünzäsur gem. Plansatz 3.1.2 fest. Hieraus resultieren verschiedene Zielverstöße, die der Planung entgegenstehen. Diese Zielverstöße können nicht über ein etwaiges Zielabweichungsverfahren überwunden werden. Auf Grund der Bedeutung eines Zentralversorgers und der damit zwangsläufig einhergehenden Gesamtbeachtung der Region sowie der Sensibilität und Größe der betroffenen Fläche, halten wir ein Zielabweichungsverfahren in diesem Fall nicht für das statthafte Verfahren. Vielmehr kommt lediglich eine Regionalplanänderung in Betracht. Ausweislich der Begründung finden hierzu bereits Abstimmungen mit dem Regionalverband statt. Die gleichen Erwägungen gelten, wenn man die derzeit noch gültigen Freiraumfestlegungen zugrunde legt.</p> <p>Darüber hinaus ist ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege iSd. Plansatzes 3.2.1.2 betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Nach telefonischer Abstimmung mit dem Regionalverband wird eine Regionalplanänderung durchgeführt, mit dem Ziel aktuelle dortige Zielkonflikte bereits in diesem Kontext aufzulösen. Im Bebauungsplan erfolgt darüber hinaus eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung sowie der Freiraumplanung.</p> <p>Die Begründung wird angepasst und um eine Auseinandersetzung mit dem hier genannten Grundsatz ergänzt. Der Grundsatz wird im Rahmen der Abwägung besonders berücksichtigt.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.</p> <p>Für die Bedarfsbegründung werden die Plausibilitätshinweise herangezogen. Im Hinblick auf den Wohnraumbedarf ist die Begründung grundsätzlich nachvollziehbar und kann aufgrund der 2000 neu entstehenden Arbeitsplätze mitgetragen werden. Gleichwohl bietet sich eine Darstellung an, inwieweit die Planung den Wohnraumbedarf zukünftig verändert. Die jetzige Planung dürfte hierfür nicht ausreichen.</p> <p>Im Hinblick auf den Gewerbeflächenbedarf fällt die Begründung zu knapp und sehr pauschal aus. Es wird lediglich davon gesprochen, dass ein steigender Bedarf zu erwarten ist, keine Bauplätze mehr zur Verfügung stehen und immer wieder Gewerbeanfragen eingehen. Das ist noch näher auszuführen, insbesondere da unserer Kenntnis nach noch Flächenpotenziale bestehen.</p> <p>Neben den Plausibilitätshinweisen ist für die Darstellung des Wohnraum- und Gewerbeflächenbedarfs auch auf Plansatz 2.4.5 (Z) und Plansatz 2.4.7 (Z) abzustellen. Inwieweit sich nach diesen Plansätzen</p>	<p>Die Begründung wird angepasst. Parallel zu diesem Bebauungsplan erfolgt die Fortschreibung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts 2040+ durch das Büro Studio Stadtlandschaften. Die Ergebnisse dieses Konzeptes werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird angepasst und die Bedarfsbegründung der Gewerbeflächen ausgearbeitet. Auch hier können ggf. Ergebnisse aus derzeit laufenden Untersuchungen eingebracht werden.</p> <p>Die Begründung wird angepasst und die Flächenbedarfsberechnung für Wohnen und für gewerbliche Bauflächen gem. der Plansätze 2.4.5 (Z) und 2.4.7 (Z) ergänzt.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>ein Bedarf ergibt, lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen.</p> <p>Nach den derzeitigen Festsetzungen sind im Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO generell zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den PS 2.4.10.7 (Z) mehrere, auch kleinflächige, Einzelhandelansiedlungen als Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln sind, sofern ein räumlich funktionaler Bebauungszusammenhang besteht und dadurch negative raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind. Mit Blick auf dieses Ziel der Raumordnung ist im weiteren Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Agglomerationen kommt bzw. es ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass dadurch negative raumordnerische Auswirkungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Dabei stehen der planenden Gemeinde zum Schutz der einzelhandelsbezogenen Ziele der Raumordnung gegen deren Verletzung durch Agglomeration mehrerer räumlich konzentrierter nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe in einem Plangebiet das Regelungsinstrumentarium nach § 1 BauNVO zur Verfügung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Festsetzung baugebietsbezogener, vorhabenunabhängiger Verkaufsflächenobergrenzen im gesamten Mischgebiet zur Steuerung des Einzelhandels wegen insofern fehlender Ermächtigungsgrundlage unzulässig ist (vgl. u.a. VGH</p>	<p>Der Textteil wird angepasst und die Festsetzungen im Mischgebiet überarbeitet, sodass Agglomerationen im Plangebiet und dessen Umfeld nicht zu erwarten sind.</p> <p>Der Planteil und der Textteil werden angepasst und die Festsetzung einer Geschossflächenzahl im Mischgebiet ergänzt.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>Baden-Württemberg, Urteil vom 21. September 2010 – 3 S 324/08 –, Rn. 41 mwN.) In einem Mischgebiet kann über die Regelungen der § 1 Abs. 5, Abs. 9 BauNVO eine Ausdifferenzierung nur für anerkannte Anlagentypen erfolgen. Die jeweiligen raumordnungsrechtlich noch verträglichen maximalen Betriebsgrößen lassen sich z.B. über die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit einer höchstzulässigen Ausnutzbarkeit nach Grund- und/oder Geschossfläche erreichen. Mit diesen Parametern lassen sich gesamt- oder sortimentsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen zwar nicht quadratmeterscharf, aber doch noch in einer für die Einhaltung der Raumordnungsziele ausreichenden Größenordnung steuern (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urt. v. 21.09.2010, AZ 3 S 324/08, juris Rn. 41 f.)</p> <p>Mit Blick auf die textliche Festsetzung zum Gewerbegebiet und dem damit bezweckten Ausschluss von Gewerbe weisen wir auf Folgendes hin: Großflächiger Einzelhandel ist grundsätzlich nur in Sondergebieten nach § 11 BauNVO und Kerngebieten nach § 7 BauNVO zulässig. Vorliegend soll allein der sog. Annexhandel im Zusammenhang mit dem produzierenden Gewerbe zulässig sein. Daher ist die Festsetzung dahingehend zu ändern, dass Einzelhandel nach § 1 Abs. 5 BauNVO generell ausgeschlossen wird. Die klassische Begründung für einen Einzelhandelsausschluss ist die Sicherung der Flächen das</p>	<p>Der Textteil und die Begründung werden angepasst und die hier genannten Veränderungen vorgenommen.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>Produzierende Gewerbe und den Schutz der örtlichen Zentren. Wir bitten darum die Begründung entsprechend zu berichtigen.</p> <p>Als Gegen Ausnahme wird nach § 1 Abs. 9 BauNVO der Annexhandel im Zusammenhang mit dem produzierenden Gewerbe zugelassen. Wir bitten darum die Rechtsgrundlage zu benennen. Zudem sollte im Rahmen der Festsetzung klargestellt werden, dass die Einzelhandelsnutzung dem zugehörigen Gewerbe deutlich untergeordnet zu sein hat und die zu verkaufende Ware vor Ort hergestellt wird.</p>	
		<p><u>Mobilität, Verkehr, Straßen</u> Az. RPS42-2511-288/44/1 Die Verwaltungsgemeinschaft Aalen beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Klinik in Essingen zu schaffen. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p> <p>Der 123. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten. • Neue Straßenanschlüsse an die Bundesstraße sind nicht zulässig. Die Erschließung hat von dem bestehenden Wegenetz aus zu erfolgen • Neue Straßenanschlüsse an die Landesstraße sind nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen einer 	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kosten für Straßenanschlüsse werden nicht durch die Verwaltungsgemeinschaft getragen. Entweder</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ellwangen. Die Kosten eines neuen Anschlusses sind immer von der Verwaltungsgemeinschaft Aalen zu tragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landes- und Bundesstraße keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen. 	<p>trägt diese die Gemeinde Essingen oder die Kosten werden durch den Landkreis Ostalbkreis übernommen.</p>
		<p><u>Landesamt für Denkmalpflege</u> Trotz unserer Stellungnahme zum geplanten Bau des Klinikums bei Essingen vom 16.04.2025 sowie dem Vor-Ort-Treffen am 10.07.2025, fand das sich im Plangebiet erstreckende Kulturdenkmal keinen Eingang in den Umweltbericht und somit in die Planunterlagen. Im Plangebiet befindet sich das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Hallstattzeitliches Grabhügelfeld“ sowie der Prüffall „Mittelalterliche und neuzeitliche Reichsstraße“. Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung Rechnung zu tragen. Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss im Frühjahr 2025 lagen die genannten Informationen noch nicht vor und werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p>

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann bis zu mehreren Monaten in Anspruch nehmen.</p> <p>Am 10.07.2025 wurde das weitere Vorgehen konkretisiert: Die anhand von Luftbildern und Lesefunden bekannten Grabhügel im Bereich des Sondergebiets für den Neubau des Klinikums, müssen vor Baubeginn von einer Grabungsfirma untersucht werden. Erst nach erfolgter Sondierung und ggf. Ausgrabung kann das Gebiet freigegeben werden. Das kann je nach Ergebnis wenige Wochen oder mehrere Monate dauern.</p> <p>Für die außerhalb der Denkmalfläche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten</p>	

	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung – Abwägungsvorschlag
		<p>Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten darum die Kenntnis der archäologischen Denkmäler sowie die Ergebnisse des vor Ort-Termins am 10.07.2025 in die Planunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
6.	<p>Landratsamt Ostalbkreis (25.11.2025)</p>	<p><u>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur (Herr Deininger, Tel. 07961 567-3221)</u></p> <p>Von o. g. Aufstellung / Änderungen des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Geschäftsbereichs Verkehrsinfrastruktur nicht betroffen, wir bitten ungeachtet dessen um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.2, Marktplatz 3, Ellwangen, als zuständige Straßenbaubehörde für die Bundesstraße B 29 und die Landesstraße L 1165 ist zu hören.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Baureferat 47.2 war bislang nicht beteiligt, lediglich Referat 42 des RPS. Im weiteren Verfahren wird auch das Baureferat 47.2 des RPS beteiligt werden.</p>

		<p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht (Frau Wurmbrand, Tel. 07361 503-1183)</u></p> <p>Über unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren hinaus haben wir zum momentanen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen oder zu beachtenden Fakten vorzubringen. Wir bitten um die Anhörung unseres Geschäftsbereiches, wenn weitere immissionsschutzrechtliche Untersuchungen vorliegen.</p> <p><u>Stellungnahme GB Umwelt und Gewerbeaufsicht vom 05.05.2025:</u></p> <p>Der Bebauungsplan „Klinikum“ wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Klinik, sowie weiterer Nutzungen für Wohnen und Gewerbe aufgestellt. Dementsprechend ist ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ festgesetzt. Im westlichen Teil des Bebauungsplans, direkt an der L 1165, ist ein Mischgebiet (MI) vorgesehen. Dies dient unter anderem zur Ansiedlung von krankenhausergänzenden Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise einem Ärztezentrum oder einer Apotheke. Zwischen dem SO „Klinikum“ und der bestehenden Wohnbebauung sollen Wohnbauflächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser u.a. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums entstehen. Diese sind als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.</p> <p>Zum momentanen Zeitpunkt sehen wir das Aneinandergrenzen der Wohnbebauung an die Klinik kritisch, da von einem Klinikbetrieb vielfältige Geräuschemissionen ausgehen, die das Wohnen wesentlich stören könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Abwägung im Bebauungsplanverfahren:</u></p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Aneinandergrenzen von Wohnbebauung und Klinikum liegt nicht vor. Zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und dem Sondergebiet Klinikum befindet sich eine Erschließungsstraße (Planstraße B) sowie eine mindestens 10 m Breite Grünfläche mit Geh- und Radweg, sodass insgesamt ein Abstand von mindestens</p>
--	--	---	--

		<p>Darüber hinaus ergab eine Vor-Ort-Besichtigung, dass von den Gewerbebetrieben nördlich des geplanten Klinikums, insbesondere der Firma „Scholz Recycling GmbH“, sowie von der Bundesstraße und dem Schienenverkehr Emissionen ausgehen, die unseres Erachtens geeignet sind, die Lärmrichtwerte für Krankenhäuser, eventuell auch für das Wohngebiet, zu überschreiten.</p> <p>Laut Beschreibung wurde ein schalltechnisches Gutachten diesbezüglich in Auftrag gegeben. Wir bitten darum, unsere Hinweise bei der gutachterlichen Untersuchung zu berücksichtigen, und uns das Gutachten im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Einsicht zukommen zu lassen.</p>	<p>20 m vorhanden ist. Im weiteren Verfahren wird darüber hinaus ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, um Konflikte zwischen Wohnbebauung und Klinikbetrieb zu vermeiden.</p> <p>Die Begründung wird angepasst. Es wird ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben und die Ergebnisse in den Bebauungsplan integriert.</p> <p>Die Begründung wird angepasst und die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens in den Bebauungsplan integriert. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan außerdem als Anlage beigefügt. Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird das Gutachten vorgelegt.</p>
		<p><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> <u>(Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)</u> <u>Abwasserbeseitigung</u> Die Problematik der Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers wurde bereits im Bebauungsplan (vgl. Stellungnahme zum BLP-2025/019 Bebauungsplan „Klinikum“ in Essingen vom 29.04.2025) dargelegt. Um die ordnungsgemäße Schmutzwasser- und Regenwasserbehandlung für das Plangebiet sicher zu stellen, erfolgen derzeit bereits Abstimmungsgespräche mit der Unteren Wasserbehörde, der Gemeinde Essingen und den planenden Ingenieurbüros statt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Entwässerung des Gebietes wird in einem Wasserrechtsverfahren nachgewiesen.</p>

	<p>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</p> <p>Starkregen</p> <p>Die Starkregenbetroffenheit des Plangebietes ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten (vgl. Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 29.4.2025).</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
	<p>Gewässerökologie</p> <p>Die Gewässerökologischen Untersuchungen durch den Abwasserzweckverband Lauter-Rems in Verbindung mit der Bilanzierung der Schmutzfrachten aus der Siedlungsentwässerung legen dar, dass die ökologische Leistungsfähigkeit der Gewässer durch die Stoffeinträge aus den bereits bestehenden Siedlungsflächen ausgeschöpft wird. Die hier geplante Vergrößerung der Siedlungsfläche um ca. 16 ha führt zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Schmutzfrachteinträge in die Gewässer, eine Verschlechterung des gewässerökologischen Zustandes der Gewässer kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zeitgleich zu der geplanten Siedlungsentwicklung müssen deshalb Maßnahmen im Bereich der Siedlungsentwässerung ergriffen werden, die eine Erhöhung der Schmutzfracht vermeiden. Mögliche Maßnahmen für die Gemeinde Essingen wurden bereits entworfen und wurden dem Abwasserzweckverband bzw. der Gemeinde Essingen bereits vorgestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen auf Essinger Gemarkung ist parallel zur Weiterentwicklung der Siedlungsflächen durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p>
	<p>Spurenstoffe</p> <p>Im Abwasser des geplanten Zentralklinikums sind sog. Spurenstoffe (z.B. medizinische Wirkstoffe und</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

		<p>deren Abbauprodukte) enthalten. Spurenstoffe wirken nachgewiesen schädlich auf Gewässerorganismen ein (z.B. toxisch oder hormonell). Auch wenn über die Einwohner der Kommunen im Abwasserzweckverband Lauter-Rems bereits jetzt Spurenstoffe ins Abwasser und damit auch in die Gewässer gelangen, führt die Ansiedlung des Zentralklinikums des Ostalbkreises an diesem Standort aus unserer Sicht zu einer relevanten Zunahme der Spurenemissionen, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der an die Kläranlage Böbingen angeschlossen Einwohner im Verhältnis zur Größe des geplanten Zentralklinikums relativ gering ist. D.h. die Spurenstoffe aus dem Klinikabwasser gehen nicht „in der Masse unter“, • Die Entlastungen aus dem Abwassernetz auf dem Weg des Abwassers von der Klinik bis zur Kläranlage Böbingen in kleine Gewässer erfolgt und somit keine nennenswerte Verdünnung der Spurenstoffe durch große Abflüsse im Gewässer erfolgt, • Die Kläranlage Böbingen bisher keine Möglichkeit zur Spurenstoffelimination hat. <p>In einem ersten Schritt wurde deshalb von der Gemeinde Essingen ein Fachbüro beauftragt, um die Relevanz der zusätzlichen Spurenstoffemissionen aus dem Zentralklinikum vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Grundbelastung durch die Einwohner im Einzugsgebiet der Kläranlage Böbingen zu bewerten. Sollten diese Untersuchungen unsere Sichtweise bestätigen, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Spurenstoffemissionen zu planen und</p>	<p>Ein Abwasserkonzept wird im weiteren Verfahren erstellt.</p>
--	--	---	---

		umzusetzen, um dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot für Gewässer entgegenzutreten.	
		<u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		<u>Altlasten und Bodenschutz</u> Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Daher ist der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erstellende Umweltbericht um eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen, in der das Schutzgut Boden vollständig berücksichtigt wird. Soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf einer bislang nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist während der Bauphase durch eine vom Vorhabenträger zu beauftragende fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.	Kenntnisnahme und Beachtung Ein Bodenschutzkonzept wird im weiteren Verfahren erstellt.
		<u>Geschäftsbereich Landwirtschaft (Frau Nuding, Tel. 07961 567-3630)</u> Der Kreistag hat den Neubau eines Zentralversorger-Klinikums in Essingen beschlossen, welches die Gemeinde Essingen am Standort „Steinriegel“ ansiedeln möchte. Mit der FNP-Änderung sollen gemeinsam mit der dazugehörigen Bebau-	Kenntnisnahme und Beachtung

		<p>ungsplanaufstellung „Klinikum“ in Essingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines allgemeinen Wohngebietes gem. §4 BauNVO, Mischgebiet gem. §6 BauNVO, Gewerbegebiet gem. §8 BauNVO sowie ein Sondergebiet gem. §11 BauNVO für ein Klinikum geschaffen werden. Der Planbereich der 123. FNP-Änderung liegt am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Essingen und grenzt an den Hauptort der Essingen unmittelbar an. Die Gesamtfläche umfasst ca. 22,0 ha Es wird auf die Stellungnahme des GB Landwirtschaft zum dazugehörigen Bebauungsplanverfahren "Klinikum" in Essingen verwiesen. Hier wurde zugrunde gelegt, dass aus landwirtschaftlicher Sicht vor allem aufgrund des hohen Flächenverbrauchs von guten landwirtschaftlichen Böden zum Vorhaben Bedenken bestehen. Analog bestehen auch zur hier thematisierten FNP-Änderung aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme GB Landwirtschaft vom 05.05.2025:</u> Der Kreistag hat den Neubau eines Zentralversorger-Klinikums in Essingen beschlossen, welches die Gemeinde Essingen am Standort „Steinriegel“ ansiedeln möchte. Mit dem Bebauungsplan „Klinikum“ in Essingen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan zum Bau eines allgemeinen Wohngebietes gem. §4 BauNVO, Mischgebiet gem. §6 BauNVO, Gewerbegebiet gem. §8 BauNVO sowie ein Sondergebiet gem. §11 BauNVO für ein Klinikum geschaffen werden. Die Gemeinde Essingen hat dazu den Bebauungsplan „Klinikum“ mit rund 21,8 ha aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand zwischen dem Gewerbegebiet „Stockert“ im Norden</p>	<p><u>Abwägung im Bebauungsplanverfahren:</u> Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--

	<p>und dem Wohngebiet „Humboldtstraße Nord“ im Süden. Im Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an, im Westen wird das Gebiet durch die L 1165 begrenzt.</p> <p>Laut gültigem Flächennutzungsplan der VVG Aalen liegt das Plangebiet auf Flächen, die für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind. In der Flurbilanzkarte 2022 ist das Gebiet als Vorbehaltsflur I eingestuft. Hierbei handelt es sich um gute Böden, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig sind und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen dienen den ortsansässigen Landwirten als Futtergrundlage für Ihre Tiere und zur Erzeugung von regionalen Lebensmitteln. Durch den Ausbau der B29 sind bereits gute landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft verloren gegangen. Daher ist darauf zu achten, den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben ihre Existenzgrundlage, durch den bedeutenden Flächenverlust nicht weiter zu entziehen. Der GB Landwirtschaft würde daher einen Flächenausgleich für die betroffenen Landwirte begrüßen.</p> <p>Durch das o.g. Vorhaben sind zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten, welche sich laut Planunterlagen erst im weiteren Verfahren ergeben. Dieser externe Ausgleich sollte auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen oder auf eingeschränkt landbauwürdigen Flächen der Grenz- oder Untergrenzflur (Flurbilanzkarte 2022).</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Der Gemeinde Essingen stehen keine Flächen zum Ausgleich zur Verfügung. Es wird geprüft, ob Flächen, die im Flächennutzungsplan für künftige Bauungen vorgesehen sind reduziert werden können um den allgemeinen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen in Essingen zu reduzieren.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen soll möglichst vermieden werden. Eine Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen auf Grenzfluren oder forstwirtschaftlichen Flächen wird geprüft.</p>
--	---	---

	<p>Der GB Landwirtschaft bittet um Beteiligung an dem Verfahren zum externen Ausgleich.</p> <p>Aufgrund des hohen Flächenverbrauchs von guten landwirtschaftlichen Böden bestehen aus Sicht des Geschäftsbereichs Landwirtschaft bezüglich des o.g. Vorhabens Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
	<p><u>Geschäftsbereich Flurneuordnung</u> (Herr Ilic, Tel. 07961 567-3265)</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplan vollständig innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Mögglingen (B29) liegt. Insoweit möchten wir Folgendes anmerken:</p> <p>Mit Änderungsbeschluss Nr. 4 der Flurbereinigung Mögglingen (B 29) vom 09.09.2016 wurde der gesamte Bereich, der nun durch den Bebauungsplan „Klinikum“ überplant wird, auf Antrag des Regierungspräsidiums Stuttgart dem Flurbereinigungsgebiet beigezogen. Das seit 2009 in Ausführung begriffene Flurbereinigungsverfahren Mögglingen (B 29) wurde dabei u.a. um den Streckenabschnitt der B 29 zwischen Essingen und Aalen erweitert. Ein Grund der Beiziehung war u.a. den durch das Unternehmen „Ausbau der B29 Essingen-Aalen“ inkl. Ausgleichsmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, sodass der anteilige Landverlust für die Teilnehmer tragbar ist.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden nun vormals landwirtschaftlichen Flächen überplant. Es ist daher vorgesehen diesen Bereich wieder</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

		<p>aus der Flurbereinigung Mögglingen (B 29) auszu-schließen.</p> <p>Der entstehende Landverlust des Unternehmens „Ausbau der B29 Essingen-Aalen“ inkl. Ausgleichsmaßnahmen muss daher auf die verbliebenen Teilnehmer verteilt werden, die hierdurch einen höheren Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG tragen müssen.</p> <p>Die Gemeinde Essingen hat sich vor der Beziehung im Jahr 2016 bereit erklärt, Ersatzflächen für das Unternehmen „Ausbau der B29 Essingen-Aalen“ inkl. Ausgleichsmaßnahmen bereitzustellen. Für die rd. 4,8 ha Flächen im Eigentum der Gemeinde Essingen, die im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen, kann dies nun nicht mehr erfolgen.</p> <p>Die ursprünglichen Ziele des Änderungsbeschlusses Nr. 4 der Flurbereinigung Mögglingen (B 29) können nun nicht mehr vollumfänglich erreicht werden. Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens (insbesondere die Zuteilung) wird im Bereich Essingen-Aalen aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Flächen erschwert.</p>	
		<p><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> <u>(Herr König, Tel. 07361 503-1532)</u></p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht. Wir verwiesen auf die Stellungnahme zu dem entsprechenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p><u>Stellungnahme GB Straßenverkehr vom 05.05.2025:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die geplanten Wendeflächen ist sicherzustellen, dass entsprechende Flächen, einschließlich der Freihaltezonen, zum Wenden 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Abwägung im Bebauungsplanverfahren:</u></p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die Bemessung der Wendeanlagen ist anhand der RSt 06 erfolgt.</p>

		<p>in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Die jeweilige Bemessung sollte entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) erfolgen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Es wäre wünschenswert, wenn der einseitige Gehweg im Zuge der Planstraße A und B mit einem Hochbord ausgestattet und ausreichend breit dimensioniert wird. 3. Ebenso ist der gemeinsame Geh- und Radweg ausreichend breit zu dimensionieren, sodass gefahrloses Begegnen für Radfahrer und insbesondere die besonders schützenswerten Personengruppen in diesem Bereich jederzeit möglich ist. Es wäre ebenfalls sinnvoll, den Radverkehr auf einem baulich getrennten, in beide Richtungen führenden Radweg vom Fußgängerverkehr zu separieren. Insbesondere im Bereich des geplanten Klinikums, mit einem zu erwartenden erhöhten Fußgängeraufkommen zu – bei dem teilweise besondere Rücksichtnahme erforderlich ist – wäre eine solche Trennung wünschenswert. Eine Prüfung der Umsetzbarkeit sollte daher in Erwägung gezogen werden. 4. Entsprechend geeignete und straßenbaulich auch realisierbare Querungsmöglichkeiten im Zuge der Planstraßen, die den heutigen Sicherheitsstandards und einschlägigen Richtlinien entsprechen, sollten bereits zu diesem Planungszeitpunkt mitbedacht werden. 5. Außerdem sollten die Belange des ÖPNV ausreichend Berücksichtigung finden. Die Planung einer Haltestelle im Zuge Planstraßen A oder B - mit ausreichender Übersichtlichkeit 	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Dies wird im Zuge der weiteren Planung geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Dimensionierung der gemeinsamen Geh- und Radwege wird im weiteren Verfahren geprüft. In Bereichen in denen mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist, wird die Breite ggf. angepasst. Eine Pauschale Verbreiterung der Wege ist aufgrund des Flächenverbrauchs nicht vorgesehen. Kenntnisnahme und Beachtung. Sofern möglich und sinnvoll wird auf eine getrennte Führung von Fußgängern und Radverkehr geachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die einschlägigen Richtlinien werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die Realisierung einer Haltestelle im Bereich der Planstraße A bzw. B wird geprüft.</p>
--	--	--	---

		<p>und ausreichend großer Aufstellfläche - sollte geprüft werden.</p> <p>6. Im Zuge des sich südöstlich im Plangebiet befindlichen Wohngebiets, sollten im Zuge der Planstraßen B und C planungsrechtlich an den jeweiligen Innenkurvenradien ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgelegt werden.</p> <p>7. An den Grundstückszufahrten, sowie an allen Einmündungen ist das erforderliche Sichtfeld – entsprechend der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich - von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Stellplätzen und sonstiger Bebauung freizuhalten bzw. zu gewährleisten ist.</p> <p>8. Die konkrete Beschilderung, sowie die Auf- und Ausleitungen der geplanten Geh- und Radwege sind zu gegebener Zeit im Rahmen der Detailplanungen im Voraus mit dem Geschäftsbereich Straßenverkehr abzustimmen.</p> <p>9. In Bezug auf die verkehrsrechtlich anzuordnende Beschilderung im Zuge der öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen im Zuge der Planstraßen A und B, etc.) ist rechtzeitig im Voraus der Geschäftsbereich Straßenverkehr miteinzubeziehen. Gleiches gilt für sonstige verkehrssicherheitsrelevante Thematiken/Aspekte im Laufe der Planung.</p>	<p>Der Planteil wird geändert und eine entsprechende Festsetzung in den jeweiligen Innenkurvenradien ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Dies ist im Textteil des Bebauungsplanes bereits enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
		<p><u>Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität (Frau Reichersdörfer, Tel. 07361 503-5475)</u> Wir verwiesen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Klinikum“ in Essingen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p>

	<p><u>Stellungnahme GB Nachhaltige Mobilität vom 05.05.2025:</u> Zu Begründung; Kapitel 6.3 Erschließung Radverkehrsanbindung Die Radverkehrsanbindung des Klinikums samt der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Geh- und Radweg" wird begrüßt. Die Anlage sicherer und attraktiver Fuß- und Radverkehrsanlagen ist im Hinblick auf eine gute Erreichbarkeit des Klinikums durch Beschäftigte und Besucher von hoher Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollte auch der Anschluss des Geländes an die überörtliche Radverkehrsanbindung des RadNETZ BW hergestellt werden. Das Zielnetz des RadNETZ BW wie auch das Radverkehrskonzept des Ostalbkreises sehen eine dem Talverlauf folgende schnelle Radwegeverbindung durch das Remstal vor, die ab den Brückenbauwerken 5+6 südlich der Bundesstraße 29 verlaufen soll. Siehe hierzu unter anderem Maßnahme S150 im Radverkehrskonzept des Ostalbkreises oder Überlegungen zum Ausbau des bestehenden bundesstraßenbegleitenden Schotterwegs und Verlängerung über die Flst. 1266/3 und 1306 mit Anschluss an die Daimlerstraße. Bei den weiteren Planungen sollte entsprechend eine Anbindung des auf Flst. 1260/1 geplanten Geh- und Radwegs an das überörtliche Radwegenetz hergestellt werden. Bezüglich der im Planbereich erforderlichen Querungen des Radverkehrs sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen bzw. Querungsstellen vorzusehen. So trifft der Radverkehr bspw. aus Richtung Aalen über den Alten Heerweg auf die Planstraße B. Hier wäre eine Querungsmöglichkeit vorzusehen, um den geplanten straßenbegleitenden Geh- und Radweg nördlich der Planstraße B zu erreichen.</p>	<p><u>Abwägung im Bebauungsplanverfahren:</u></p> <p>Die Begründung wird angepasst und die Einbindung der geplanten Radwege an das örtliche und überörtliche Radverkehrsnetz erläutert. Eine Anbindung an das RadNETZ BW ist vorgesehen und wird in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt. Sofern sich ein entsprechender Bedarf ergibt, kann zu gegebener Zeit die kommunale Radverkehrskonzeption in einer Teilfortschreibung "Klinikum" die erforderlichen Aspekte aufgreifen. Auch die eingerichtete Arbeitsgemeinschaft Radverkehrskonzeption befasst sich mit der optimalen Radanbindung des Areals.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die Querungsstellen des Fuß- und Radverkehrs werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
--	--	--

		<p>Auch an der Einmündung der Planstraße B in die Daimlerstraße sollte der straßenbegleitende Geh- und Radweg entlang der Daimlerstraße mittels Furt oder Querungsstelle gesichert werden. Ebenso wäre der geplante Geh- und Radweg entlang der Planstraße A an den Zufahrten und Einmündungen zum Klinikgelände zu sichern.</p> <p><u>Schienenverkehrsanbindung</u> Auf Basis des definierten räumlichen Geltungsbereiches wird keine Aussage zur Verbindung zum geplanten Bahnhof Essingen getroffen. Auch wenn der Bahn-halt selbst außerhalb des vorliegenden Planungsgebietes liegt, möchten wir die Bedeutung einer direkten, sicheren, attraktiven und barrierefreien Anbindung des Bahnhofes Essingen an das Planungsgebiet, insbesondere an das neu zu errichtende Klinikum, unterstreichen. Nur bei einer entsprechend direkten und attraktiven Rad- und Fußverkehrsanbindung an den geplanten Bahnhof Essingen, kann der Schienenverkehr entscheidend zur verkehrlichen Erschließung des Regionalversorgers beitragen. Bei der Ausgestaltung der Rad- und Fußverkehrsverbindung sind insbesondere auch die Topografie und die notwendige Querung der Bundesstraßen 29 und der Remsbahn zu beachten. Bei den weiteren Planungen sollte entsprechend eine Anbindung des auf Flst. 1260/1 geplanten Geh- und Radwegs in Richtung des geplanten Bahnhofs Essingen hergestellt werden. Auch auf dem Klinikgelände selbst sollten die Geh- und Radwege so angelegt werden, dass die Verbindung zwischen dem Bahnhof und den relevanten und aufkommensstarken Anlaufstellen (vermutlich Haupteingänge oder</p>	<p>Die Begründung wird angepasst. Im Weiteren Verfahren wird geprüft wie das Plangebiet in das ÖPNV-Netz, und damit einhergehend dem Bahnhof, integriert werden kann. In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit dem bestehenden ÖPNV-Netz ergänzt. Auch für die Kommune ist der Bahnhof Essingen von zentraler und alternativloser Bedeutung, weshalb der Fokus aller Beteiligten weiterhin auf dessen tatsächliche Realisierung gerichtet bleiben muss.</p>
--	--	---	---

	<p>Personaleingängen) möglichst direkt und attraktiv ausfällt.</p> <p><u>ÖPNV-Anbindung</u> Der geplante Regionalversorger ist neben der Anbindung über die Schiene auch mit dem straßengebundenem ÖPNV anzubinden. Die Busse zwischen Aalen und Essingen verkehren heute über die Daimlerstraße und die Bahnhofstraße. Im Bereich der Kreuzung Daimlerstraße/Benzstraße gibt es heute die Haltestelle „Stockert“. Die Anbindung des Klinikums sollte mit den bestehenden Linien erfolgen. Je nachdem wie die Klinikgebäude innerhalb des Sondergebiets Klinikum platziert werden, ist ggf. eine zusätzliche Haltestelle möglichst nah am Haupteingang vorzusehen. Dabei sind Umwegfahrten, die zu einem Fahrzeitverlust führen, zu vermeiden. Für die konkrete Umsetzungsplanung der Busanbindung bitten wir um Abstimmung mit dem betreffenden Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger.</p> <p>Zu Begründung; Kapitel 8.4 Stellplätze für PKW und Fahrräder, Garagen <u>Radabstellanlagen</u> Für den Bereich GE/SO werden im Kapitel 8.4 bislang keine Vorgaben zur Schaffung von Radabstellanlagen formuliert. Dabei sind im Sinne der betrieblichen Mobilität (im Sinne der Arbeitgeberattraktivität und Nachhaltigkeit) und für eine attraktive Radverkehrsanbindung des Klinikums ausreichend dimensionierte und nutzerfreundliche Radabstellanlagen von großer Bedeutung. Für die Mitarbeitenden sowie Besuchenden des künftigen Klinikums sollten ausreichend Fahrradabstellplätze (sowohl sichere in</p>	<p>Die Begründung wird angepasst. Im Weiteren Verfahren wird geprüft wie das Plangebiet in das ÖPNV-Netz integriert werden kann (Mobilitätskonzept). In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit dem bestehenden ÖPNV-Netz ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Vorgaben zur Schaffung von Fahrradabstellanlagen ergeben sich aus § 37 Abs. 2 LBO, sodass eine Aufnahme in den Bebauungsplan nicht als notwendig erachtet wird.</p>
--	--	--

		<p>Form von Fahrradboxen und/oder Sammelgaragen als auch einfache Bügel möglichst nahe der Eingangsbereiche und Mitarbeiterzugänge) vorgehalten werden. Auch zur Überwindung der ersten bzw. letzte Meile mit dem Fahrrad zwischen Klinikum und Bahnhof (Bike+Ride) sind entsprechende Radabstellanlagen notwendig. Daher sollten in Kapitel 8.4 Vorgaben zur Schaffung von ausreichenden und attraktiven Radabstellanlagen auch für den Bereich GE/SO formuliert werden.</p> <p><u>E-Lademöglichkeiten</u> An den geplanten PKW-Stellplätzen sind E-Lademöglichkeiten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben herzustellen (s. u.a. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz).</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung In diesem Zusammenhang dürfen auch moderne Mobilitätsträger, wie beispielsweise Carsharing-Modelle, außerhalb der Bauleitplanung gerne mit einbezogen werden, die ggf. auch bereits bestehende kommunale Modelle ergänzen oder erweitern.</p>
		<p><u>Sachgebiet Naturschutz</u> <u>(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)</u></p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 21,8 ha. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen weisen von Süd nach Nord ein moderates Gefälle auf. In diesem Bereich sind nur wenige Strukturelemente vorhanden. Aufgrund seiner Lage ist das Gebiet von allen Seiten gut einsehbar. Allerdings ist das Plangebiet durch das Gewerbegebiet im Norden und die angrenzende Wohnbebauung im Süden sowie die im Westen verlaufende L 1080 mit mehreren Kreisverkehren bereits erheblich vorbelastet. Trotz dieser Vorbelastung führt die geplante Bebauung mit Klinikum, Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebiet zu erheblichen Eingriffen in Natur- und</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p>

	<p>Landschaft. Vor allem sind mit dieser Planung erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild verbunden.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist es auch hiesiger Sicht umso wichtiger, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleichsmaßnahmen umfassend und nachvollziehbar zu bewerten und eine adäquate Kompensation herbeizuführen.</p> <p>Aufgrund des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes großen Wert auf Maßnahmen zur Minimierung der nachteiligen Wirkungen zu legen. Dies gilt insbesondere für die Randbereiche hin zur freien Landschaft und die Durchgrünung des Planbereichs.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Begründung des Sondergebiets ist Teil der Klinikplanung und wird im Rahmen dieser berücksichtigt.</p>
	<p><u>Schutzgebiete</u> In der Begründung wird auf Seite 24 unter 4.6 ausgeführt, dass sich im nördlichen Bereich des Plangebiets ein nach § 33 a BNatSchG geschützter Streuobstbestand befindet, der nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf. Allerdings handelt es sich bei den besagten Streuobstbäumen um keinen geschützten Streuobstbestand.</p>	<p>Kenntnisnahme und Korrektur der Begründung</p>
	<p><u>Ein- und Durchgrünung des Plangebietes</u> Der Bebauungsplanvorentwurf sieht von allen Seiten eine Eingrünung vor, die die Auswirkungen, soweit möglich, mindert. Auch innerhalb des Plangebietes sind Begrünungen und Pflanzgebote vorgesehen, deren Effektivität im derzeitigen Planungsstand naturschutz-fachlich noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Insbesondere im Sondergebiet sollte in der weiteren Planung eine qualitativ hochwertige Durchgrünung realisiert werden, die über das bisher</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p>

		beschriebene Pflanzgebot hinausgeht. Es wird dringend angeregt, im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung deutlich mehr Laubbäume und Strauchgruppen vorzusehen.	
		<p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> Nach hiesiger naturschutzfachlicher Einschätzung wird angeregt, die Eingriffe in das Landschaftsbild weitergehend zu minimieren bzw. zu kompensieren.</p> <p>Die geplanten planinternen Heckenpflanzungen (M3) können nur mit einem Wert von 14 statt 17 Ökopunkten bewertet werden.</p> <p>Auch die geplanten Bäume sind zu hoch bewertet, da diese nicht die angenommenen Zuwächse innerhalb von 25 Jahren erreichen. Zudem wird angeregt, mit den geplanten Bäumen einen Abstand von 10 m zum Fahrbahnrand einzuhalten und pro Baum 100 m² nicht befestigter Wurzelraum zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können nach der Ökokontoverordnung nur gebiets- und standortheimische Bäume zur Kompensation angerechnet werden.</p> <p>Die Bezeichnung der Saumvegetation im Bestandsplan und die Darstellung im Plan „Planung Biotope“ stimmen nicht mit der Bilanzierung überein. Dies ist in der Legende der vorgenannten Pläne anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt. Der Umweltbericht und die EA-Bilanz werden angepasst und die Bewertung der Heckenpflanzungen korrigiert.</p>
		<p><u>Artenschutz</u> Die Aussagen und Vorschläge zu weiteren Untersuchungen zum Artenschutz sind nachvollziehbar.</p> <p>Hinsichtlich der Außenbeleuchtung enthält der Bauungsplanentwurf im Textteil (10.1.4) und in den Hinweisen (C 12) Ausführungen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte insbesondere zum Schutz von Insekten und nachtaktiven Tieren. Es wird dringend</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

		<p>angeregt, auch die vorgenannten Hinweise in die Festsetzungen in Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter 2.4.4 ausgeführt, dass im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, zur Vermeidung von Vogelschlag, Festsetzungen zur Ausführung von Glasflächen erforderlich sind. Diese wurden bisher noch nicht in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen und sind noch zu ergänzen. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen: Zum Vogelschutz ist auf große Fensterflächen zu verzichten oder sind folgende Glasarten zu nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster, Bedeckung mindestens 25%) • Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten • andere undurchsichtige Materialien • Oberlichter statt seitlicher Fenster • Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen <p>Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses i.d.R. die Umgebung stark reflektiert.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan Verfahren berücksichtigt. Der Textteil und die Begründung werden angepasst und um eine Festsetzung bezüglich der Ausführung von Glasflächen ergänzt.</p>
		<p>Von den Geschäftsbereichen Vermessung und Geoinformation, Wald und Forstwirtschaft, Gesundheit sowie der Kreisbaumeisterstelle Aalen werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	
II.	Private		